



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Januar 1998

Gemeinde:
Bassersdorf

**126. Quartierplan Steinächer/Waldacher und
privater Gestaltungsplan Steinächer/Waldacher, Bassersdorf**

Am 24. November 1997 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Oktober 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nrn. 21 und 22 sowie des privaten Gestaltungsplans Steinächer/Waldacher.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 24. November 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Neue Winterthurerstrasse S-1, im Nordosten durch die Bahnlinie der SBB, im Nordwesten durch die Bauzonengrenze und im Südwesten durch die Bassersdorferstrasse S-7 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Bassersdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die von der Bassersdorferstrasse S-7 abzweigende Schinenbühlstrasse mit zwei an dieser ringförmig angeschlossenen Strassen Im Steinächer und Im Waldacher sowie dem Holzacherweg mit Kehrplatz. Ab den Strassen Im Steinächer und Im Waldacher sind ferner noch der Blumenweg, der Zelgliweg und der Hüttenweg, letzterer auch als Verbindung zur Bassersdorferstrasse, vorgesehen.

Die an der Schinenbühlstrasse auf 20m, an den Strassen Im Steinächer und Im Waldacher je auf 18m, am Holzacherweg auf 16m, am Blumenweg auf 11m und am Hüttenweg auf 10m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die mit RRB Nr. 1700/1950 genehmigten Verkehrsbaulinien an der Bassersdorferstrasse S-7 werden im Einmündungsbereich der Schinenbühlstrasse geöffnet bzw. aufgehoben. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Schinenbühlstrasse 3,5%, der Strasse Im Steinächer 4,4 %, der Strasse Im Waldacher 4,5%, am Holzacherweg 5% und am Blumenweg 5,4%. In der Verlängerung des Hüttenwegs werden in Richtung Bahnlinie, mit einem Abstand von 10m, Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verkehrskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Am 14. Oktober 1997 stimmte der Gemeinderat Bassersdorf dem privaten Gestaltungsplan Steinächer/Waldacher zu. Innerhalb der Rekursfrist gingen gegen diesen Beschluss keine Rekurse ein. Die Vorlage regelt die Lärmschutzmassnahmen entlang Bahnlinie, der Neuen Winterthurerstrasse sowie der Bassersdorferstrasse.

Da in den Quartierplanakten auch der Kostenverleger für die Lärmschutzmassnahmen entlang der Bahnlinie und der Neuen Winterthurerstrasse S-1 enthalten ist, sind beide Vorlagen, Quartier- und Gestaltungsplan, gemeinsam zu genehmigen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 14. Oktober 1997 festgesetzte Quartierplan Nrn. 21 und 22 Steinächer/Waldacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der private Gestaltungsplan Steinächer/Waldacher, dem der Gemeinderat Bassersdorf am 14. Oktober 1997 zugestimmt hat, wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi